Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Doberschütz Nr. ……

Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung
7. Änderung des Flächennutzungsplans zum vorhabenbezogenen B-Plan „PVA Doberschütz Süd“ der Gemeinde Doberschütz

für die Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Doberschütz am 12.12.2024

über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans.

Mit Schreiben vom 12.06.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unter Fristsetzung bis zum 12.07.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans aufgefordert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 24.06.2024 bis einschließlich 26.07.2024 statt.

Nachstehende Anregungen und Hinweise zur Planung gingen während der Beteiligungsfrist ein. Das beauftragte Büro Knoblich hat gemeinsam mit der Verwaltung nachfolgendes Abwägungsprotokoll ausgearbeitet.

Inhalt

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 12.06.2024 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden 2

Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben 4

Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit 4

Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden 5

Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit 33

Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben 33

Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Doberschütz Nr. ……

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 12.06.2024 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
1	Landratsamt Landkreis Nordsachsen Dezernat III, Bauordnungs- und Planungsamt SG Planungsrecht/Koordinierung	09.07.2024
2	Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Abteilung 3, Referat 34 Raumordnung, Stadtentwicklung	25.07.2024
3	Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen, Regionale Planungsstelle	09.07.2024
4	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig	09.07.2024
5	Polizeidirektion Leipzig, Referat 2/Einsatz/Verkehr/FLZ	----
6	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	----
7	Landesamt für Archäologie Sachsen	----
8	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	10.07.2024
9	Sächsisches Oberbergamt Freiberg	01.07.2024
10	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)	12.07.2024
11	Industrie- und Handelskammer zu Leipzig	12.07.2024
12	Handwerkskammer zu Leipzig	24.06.2024
13	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement; Zentrales Flächenmanagement Sachsen; Außenstelle Leipzig	03.07.2024
14	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Netzregion Westsachsen, Standort Markkleeberg	18.06.2024
15	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH, Planung/Portfoliosteuerung/Projektplanung	18.06.2024
16	Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Ost	08.07.2024
17	GDMcom mbH	19.06.2024
18	50Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb	17.06.2024
19	Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen	11.07.2024
20	AZV Mittlere Mulde	17.06.2024
21	Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH	----
22	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland Landesverband Sachsen e.V.	01.07.2024

Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Doberschütz Nr. ……

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
23	Grüne Liga Sachsen e.V.	----
24	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.	11.07.2024
25	Naturschutzbund Deutschlands (NABU), Landesverband Sachsen e.V.	----
26	Naturschutzverband Sachsen e.V.	----
27	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Sachsen e.V., Landesgeschäftsstelle	----
28	Landesjagdverband Sachsen e. V.	----
29	Landesverband sächsischer Angler e.V.	----
30	Große Kreisstadt Eilenburg	----
31	Gemeinde Zschepplin	19.06.2024
32	Gemeinde Thallwitz	----
33	Gemeinde Laußig	26.06.2024
34	Gemeinde Mockrehna	----
35	DEGES Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	24.07.2024

Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange
5	Polizeidirektion Leipzig Referat 2/Einsatz/Verkehr/FLZ
6	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
7	Landesamt für Archäologie Sachsen
21	Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH
23	Grüne Liga Sachsen e.V.
25	Naturschutzbund Deutschlands (NABU), Landesverband Sachsen e.V.
26	Naturschutzverband Sachsen e.V.
27	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Sachsen e.V., Landesgeschäftsstelle
28	Landesjagdverband Sachsen e. V.
29	Landesverband sächsischer Angler e.V., Gemeinde Thallwitz
30	Große Kreisstadt Eilenburg
32	Gemeinde Thallwitz
34	Gemeinde Mockrehna

Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Einwender	Posteingang
---	-----	-----

Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

TöB-Nr.: 1	**Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2024-06106)**	**Datum: 09.07.2024**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.01	**<u>Bauordnungs- und Planungsamt</u>** **SG Planungsrecht/Koordinierung** <u>Zum Bebauungsplan und zum Flächennutzungsplan:</u> Es erfolgt zu den Verfahrensvermerken lediglich der Hinweis, dass Herr Holger Schmidt der Bürgermeister der Gemeinde Doberschütz ist. Die Angaben der gesetzlichen Grundlagen in den Begründungen sollten im weiteren Verlauf der Planung auf ihre Aktualität geprüft werden. Beispielweise wurde das BNatSchG zuletzt am 08.05.2024 geändert.	**Wird berücksichtigt.** Die Dokumente werden auf ihre Aktualität geprüft und dementsprechend angepasst, die Verfahrensvermerke werden aktualisiert.
1.02	<u>Zum Verfahren:</u> Die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landratsamt Nordsachsen. Der Geltungsbereich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich in einem Vorranggebiet zur langfristigen Rohstoffsicherung. Diesbezüglich sollten im Planverfahren der Regionale Planungsverband Leipzig-Westsachsen sowie die Raumordnungsbehörde bei der Landesdirektion Sachsen beteiligt werden.	**Wird berücksichtigt.** Der Regionale Planungsverband Leipzig-Westsachsen sowie die Raumordnungsbehörde bei der Landesdirektion Sachsen wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung einbezogen und haben jeweils Stellungnahmen abgegeben, die im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden (TöB-Nr. 2 und 3). Die genannten Träger werden auch im weiteren Verfahren im Rahmen der kommenden Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

TöB-Nr.: 2	**Name: Landesdirektion Sachsen (AZ: 34-2417/249/32)**	**Datum: 25.07.2024**

lfd. Nr.	**Stellungnahme**	**Abwägung**
2.01	<u>3. raumordnerische Bewertung</u> Entscheidungsrelevant für die raumordnerische Bewertung sind die Ziele Z 5.1.4.2 und Z 5.1.4.3 Regionalplan Leipzig-Westsachsen. Demnach soll die Nutzung solarer Strahlungsenergie außerhalb bebauter Bereiche auf geeigneten Flächen erfolgen, wobei die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb bestimmter Gebiete unzulässig ist. Die Begründung zum Vorentwurf setzt sich mit diesen Zielen der Raumordnung bisher nicht explizit auseinander.	**Wird berücksichtigt.** Der Regionalplan Leipzig-Westsachsen gibt mit dem Ziel Z 5.1.4.2 Gunstkriterien für PV-Freiflächenanlagen außerhalb bebauter Bereiche an (u.a. Konversionsflächen und brachliegende Flächen), die entsprechend des vergleichsweise geringen Konfliktrisikos in der Potenzialflächenanalyse als Vorzugstandorte primär zu berücksichtigen bzw. den potenziellen Anlagenstandorten mit Restriktionen vorzuziehen sind. Gemäß den Ausführungen in der Begründung zu den Ausbauzielen der erneuerbaren Energien im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan sind für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende und das Erreichen der Klimaschutzziele erhebliche Anstrengungen erforderlich, woraus sich auch das Erfordernis für großflächige PV-Anlagen auf Freiflächen ergibt. Die im Ziel 5.1.4.2 beschriebenen Flächenkategorien stehen als Potential auf dem Gebiet der Gemeinde nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Zudem weist die vorliegende Fläche keine Restriktionen auf, so dass diese Fläche als geeignet eingeschätzt wird. Ein Widerspruch zu diesem Ziel der Raumordnung liegt somit nicht vor. In Ziel 5.1.4.3 des Regionalplans ist beschrieben, dass die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächen bestimmter Gebietskategorien unzulässig ist. Die dort aufgezählten Gebietskategorien sind vorliegend nicht betroffen, weshalb diesem Ziel entsprochen wird. Die Ausführungen werden im Kapitel 4.2 „Regionalplanung“ in der Begründung ergänzt.

TöB-Nr.: 2	Name: Landesdirektion Sachsen (AZ: 34-2417/249/32)	Datum: 25.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.02	Gemäß Karte 14 Regionalplan-Westsachsen handelt es sich – wie in der Begründung aufgeführt - um das Vorranggebiet zur langfristigen Rohstoffsicherung Doberschütz Süd 2, Kiessand (laut Anhang 2 lfd. Nr. 71; gemäß Karte 10 LEP als Vorkommen von Steine- und Erden-Rohstoffen mit höchster Wertigkeit gekennzeichnet). Entsprechend Ziel Z 4.2.3.2 Regionalplan Leipzig-Westsachsen sind die Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten von Nutzungen frei zu halten, die eine zukünftige Rohstoffgewinnung ausschließen. Nach hiesiger Auffassung kann ein Zielkonflikt vermieden werden, wenn die geplante Nutzung durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in geeigneter Weise befristet wird. Entsprechenden Festsetzungen in Bebauungsplan- und Flächennutzungsplan zu Befristung, Rückbauverpflichtung und Folgenutzung sollten in Abstimmung mit den zuständigen Stellen erfolgen.	**Wird berücksichtigt.** Aus Sicht der Gemeinde liegen die Anwendungsvoraussetzungen für eine befristete Festsetzung im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nicht vor. Grundlage für die Befristung der Nutzung als Sondergebiet wäre die (Wieder-) Ermöglichung einer potentiellen Ausbeutung der Rohstofflagerstätte, die derzeit nicht konkret absehbar ist. Somit ist auch eine Folgenutzung mit entsprechender Begründung nicht konkret festsetzbar. Eine (hilfsweise) Festsetzung des derzeitigen Zustands als Fläche für die Landwirtschaft ist kritisch zu sehen, da dieser Festsetzung keine städtebauliche Zielstellung zugrunde liegt. Im Ergebnis soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan insgesamt auf die Betriebsdauer der PV-Anlage befristet werden. Somit ist das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans gleichzeitig auch als Aufhebungsverfahren zu werten. Mit dem Rückbau der PV-Anlage kann die Herstellung des Ausgangszustands erfolgen. Die Geltung des Bebauungsplans und somit die Nutzungsdauer der geplanten PVA wird auf 30 Jahre befristet, sodass die langfristigen Ziele des Vorranggebietes nur temporär beeinträchtigt werden. Durch die befristete Nutzung der PVA ist eine dauerhafte Blockierung der Fläche ausgeschlossen. Nach Ablauf der Betriebsdauer kann die Anlage vollständig zurückgebaut werden und die Fläche ohne nachhaltige Schäden und Veränderungen wieder freigegeben werden und ist somit wieder für den Rohstoffabbau verfügbar. Dies entspricht dem Ziel des Landesentwicklungsplans, die Rohstofflagerstätten für zukünftige Generationen zu sichern. Es resultiert ein verantwortungsvoller Umgang mit den Flächenressourcen, der sowohl den gegenwärtigen

TöB-Nr.: 2	Name: Landesdirektion Sachsen (AZ: 34-2417/249/32)	Datum: 25.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Anforderungen der Energiewende als auch die langfristigen Ziele der Rohstoffsicherung berücksichtigt. Die Planzeichnung und die Begründung zum Bebauungsplan werden entsprechend angepasst, ein Hinweis wird auf der Planzeichnung zur FNP-Änderung und in der dazugehörigen Begründung ergänzt. Der Flächennutzungsplan selbst stellt zwar keine Grundlage für eine Vorhabenzulassung dar, es wird aber in den Planunterlagen klargestellt, dass mit dem Ablauf der befristeten Geltungsdauer des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die ursprüngliche Darstellung vor der 7. Änderung wieder wirksam ist.

TöB-Nr.: 2	Name: Landesdirektion Sachsen (AZ: 34-2417/249/32)	Datum: 25.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.03	Weiterhin ist Ziel 3.2.2 Regionalplan Leipzig-Westsachsen hinsichtlich der schnellstmöglichen Realisierung des Straßenbauvorhabens B 87n zu beachten, dazu wird auf die entsprechenden Fachstellungnahmen verwiesen.	**Wird teilweise berücksichtigt.** Das Projekt B 87n befindet sich in einer frühen Planungsphase, eine Vorzugsvariante der Linienführung wurde in diesem Bereich noch nicht bestimmt, bei allen derzeit noch in der Variantenuntersuchung befindlichen Korridoren wird die Ortslage Doberschütz im Süden umfahren, wobei die geplante Linie auch im Bereich südlich des Vorhabens verläuft bzw. das Plangebiet im äußersten Süden quert. Konkrete Planunterlagen zur genauen Trassenbestimmung bzw. Lage und Breite eines möglichen Trassenkorridors, die im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden könnten, liegen noch nicht vor. Eine Berücksichtigung von potentiellen Anbauverbotszonen ist ebenfalls nicht möglich. Die Straßenplanung weist somit nicht die Verbindlichkeit auf, die für eine sachgerechte Abwägung und eine konkrete Anpassung des Vorhabens erforderlich wäre. Aufgrund der Lage des Plangebiets geht die Gemeinde aktuell davon aus, dass eine Realisierung des Vorhabens in der aktuellen Ausdehnung möglich ist, ohne die verbindliche Linienbestimmung und die weiteren Planungsstufen für das Straßenbauvorhaben nachteilig zu beeinflussen. Zwischen dem südlichen Ende des Geltungsbereichs und den dort anschließenden, ggf. restriktiv wirkenden Flächen (z.B. Wald) verbleibt ausreichend Platz für die Realisierung der Bundesstraße. Die DEGES wird im Rahmen der kommenden Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt, die Ausführungen werden im Kapitel 4.2 „Regionalplanung“ zum Ziel 3.2.2 des Regionalplans ergänzt.

TöB-Nr.: 2	Name:	Landesdirektion Sachsen (AZ: 34-2417/249/32)	Datum:	25.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.04	Die regionalplanerische Festlegung eines kleinen Teilbereichs als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft in Karte 14 des Regionalplans Leipzig-Westsachsen wird in der Begründung bereits berücksichtigt. Zu ergänzen ist die Auseinandersetzung in Bezug auf die Festlegungen in den Karten 15 und 16 als regional bedeutsames Grundwassersanierungsgebiet bzw. als Gebiet mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes (Kap. 4.1.2 Regionalplan Leipzig-Westsachsen).	**Wird berücksichtigt.** Aus den Karten 15 und 16 des Regionalplan Leipzig-Westsachsen geht hervor, dass das Gebiet ein regional bedeutsames Grundwassersanierungsgebiet bzw. als Gebiet mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes ist. Laut Ziel 4.1.2.5 ist in diesen „Gebieten mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes“ auf Bewirtschaftungsformen hinzuwirken, die der sehr hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen Rechnung tragen. Des Weiteren sagt Ziel 4.1.2.1, dass „Regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete“ hinsichtlich ihrer mengenmäßigen und chemischen Belastungen weiter zu untersuchen und zu sanieren sind. Durch die geplante PVA ist eine Zustandsverschlechterung des Grundwassers nicht zu erwarten. Durch den Wegfall der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung kommt es zu keinen weiteren Nährstoff- und Pestizideinträgen in das Grundwasser. Auch der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird sich nicht verschlechtern, da anfallendes Niederschlagswasser auf der Fläche versickert. Darüber hinaus werden im Verfahren zum Bebauungsplan entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen. Die Auseinandersetzung in Bezug auf die Festlegungen des Gebietes als regional bedeutsames Grundwassersanierungsgebiet bzw. als Gebiet mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes wird im Kapitel 4.2 „Regionalplanung“ in der Begründung ergänzt.

TöB-Nr.: 2	**Name: Landesdirektion Sachsen (AZ: 34-2417/249/32)**	**Datum: 25.07.2024**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.05	Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Planung bisher nicht umfassend in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung steht. Eine abschließende raumordnerische Bewertung anhand des Vorentwurfs konnte zunächst nicht vorgenommen werden.	**Wird berücksichtigt.** Die betroffenen raumordnerischen Belange werden in den Planunterlagen ergänzt, so dass eine erneute Beurteilung durch die Landesdirektion im Rahmen der kommenden Beteiligung erfolgen kann.
2.06	**Sachgebiet Altlasten, Bodenschutz** Die in der SW-Ecke des Plangebietes dargestellte Altlastenverdachtsfläche ist hier nicht bekannt und nicht im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) gelistet. Hier sollten die Übernahmen in den Flächennutzungsplan geprüft werden. Aus altlastenfachlicher Sicht bestehen ansonsten keine Bedenken.	**Wird berücksichtigt.** Die Textpassagen und Abbildungen werden entsprechend angepasst, von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde wurden dazu keine entsprechenden Hinweise vorgebracht.

ToB-Nr.: 3	Name: Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen (AZ: ohne)	Datum: 08.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
3.01	**Regionalplanerische Beurteilung** Die Nutzung solarer Strahlungsenergie an dafür geeigneten Standorten entspricht prinzipiell dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter, der Luftreinhaltung sowie des Klimaschutzes. Trotzdem sollen Freiflächen nur unter strengen Kriterien genutzt werden. Nach dem Regionalplan Leipzig-Westsachsen Z 5. 1.4.2 soll daher außerhalb bebauter Bereiche die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch PV-FFA auf geeigneten Flächen erfolgen. Stehen Flächen nach Z 5. 1.4.2 nicht zur Verfügung, ist eine Errichtung von PV-FFA auch außerhalb dieser Gebiete möglich, sofern sie außerhalb von Gebieten mit konkurrierenden Raumnutzungen nach Ziel Z 5. 1.4. 3 liegen. Bei dem hohen Bedarf an Standorten für PV-FFA entspricht dies auch einer Minimierung der Inanspruchnahme unversiegelter oder nicht industriell vorbelasteter Freiräume und dient dem Schutz des Freiraums vor einer übermäßigen Überbauung durch PV-FFA. Entscheidend für eine umweltverträgliche Ausgestaltung von PV-FFA ist demzufolge eine sorgfältige Standortwahl.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**
3.02	Das Vorhabengebiet ist im Regionalplan Leipzig-Westsachsen zum überwiegenden Teil als Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung (Nr. 71, Kiessand Doberschütz Süd 2) festgelegt. Gemäß Ziel Z 4.2. 3.2 (RPl L-WS) sind Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung von Nutzungen freizuhalten, welche eine zukünftige Rohstoffgewinnung ausschließen. Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstoffen dienen der Lagerstättensicherung für nachfolgende Generationen, über den	**Wird berücksichtigt.** Mit der Stellungnahme vom 25.07.2024 (ToB.-Nr. 2) schlägt die Landesdirektion Sachsen vor, die Nutzung als Fläche für eine PV-Anlage zu befristen, um den raumordnerischen Konflikt aufzulösen und dem Ziel der langfristigen Rohstoffsicherung Rechnung zu tragen. Aus Sicht der Gemeinde liegen die Anwendungsvoraussetzungen für eine befristete Festsetzung im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nicht vor. Grundlage für die Befristung der Nutzung als Sondergebiet wäre die

ToB-Nr.: 3	Name: Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen (AZ: ohne)	Datum: 08.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	kurzfristigen Bedarf hinausgehend. Um in den Vorranggebieten für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung für nachfolgende Generationen erhalten zu können, sind diese von Nutzungen freizuhalten, die eine spätere Ausbeutung der Vorkommen unmöglich machen würden. Zu diesen Nutzungen zählen insbesondere Trassen der Verkehrsinfrastruktur und neue Baugebiete (Wohn-, Misch-, Gewerbe- und Industriegebiete; Begründung zu Z 4.2. 3. 2, RPI L-WS). Mit der Festlegung der Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung geht noch keine Entscheidung über die mögliche künftige Inanspruchnahme der Lagerstätte einher. Hierzu wäre eine erneute raumordnerische Prüfung, entweder im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes, in einem Raumordnungsverfahren oder integriert in einem gesonderten Genehmigungsverfahren, notwendig (Begründung zu Z 4. 2.3. 1, LEP). In der Regel wird nicht von einer Inanspruchnahme dieser Vorranggebiete zum Zwecke des Rohstoffabbaus im Gültigkeitszeitraum des Regionalplans ausgegangen. Sofern eine Inanspruchnahme dennoch erfolgen soll, stehen überlagernde und mit einem künftigen Rohstoffabbau nicht zu vereinbarende Raumnutzungsansprüche mit Zielcharakter dem entgegen.	(Wieder-) Ermöglichung einer potentiellen Ausbeutung der Rohstofflagerstätte, die derzeit nicht konkret absehbar ist. Somit ist auch eine Folgenutzung mit entsprechender Begründung nicht konkret festsetzbar. Eine (hilfsweise) Festsetzung des derzeitigen Zustands als Fläche für die Landwirtschaft ist kritisch zu sehen, da dieser Festsetzung keine städtebauliche Zielstellung zugrunde liegt. Im Ergebnis soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan insgesamt auf die Betriebsdauer der PV-Anlage befristet werden. Somit ist das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans gleichzeitig auch als Aufhebungsverfahren zu werten. Mit dem Rückbau der PV-Anlage kann die Herstellung des Ausgangszustands erfolgen. Die Geltung des Bebauungsplans und somit die Nutzungsdauer der geplanten PVA wird auf 30 Jahre befristet, sodass die langfristigen Ziele des Vorranggebietes nur temporär beeinträchtigt werden. Durch die befristete Nutzung der PVA ist eine dauerhafte Blockierung der Fläche ausgeschlossen. Nach Ablauf der Betriebsdauer kann die Anlage vollständig zurückgebaut werden und die Fläche ohne nachhaltige Schäden und Veränderungen wieder freigegeben werden und ist somit wieder für den Rohstoffabbau verfügbar. Dies entspricht dem Ziel des Landesentwicklungsplans, die Rohstofflagerstätten für zukünftige Generationen zu sichern. Es resultiert ein verantwortungsvoller Umgang mit den Flächenressourcen, der sowohl den gegenwärtigen Anforderungen der Energiewende als auch die langfristigen Ziele der Rohstoffsicherung berücksichtigt. Die Planzeichnung und die Begründung zum Bebauungsplan werden entsprechend angepasst, ein Hinweis wird auf der Planzeichnung zur FNP-Änderung und in der dazugehörigen Begründung ergänzt.

TöB-Nr.: 3	**Name: Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen (AZ: ohne)**	**Datum: 08.07.2024**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Der Flächennutzungsplan selbst stellt zwar keine Grundlage für eine Vorhabenzulassung dar, es wird aber in den Planunterlagen klargestellt, dass mit dem Ablauf der befristeten Geltungsdauer des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die ursprüngliche Darstellung vor der 7. Änderung wieder wirksam ist.
3.03	Sofern für den Vorhabenbereich konkrete bergbauliche Planungen vorliegen, sind diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	**Wird berücksichtigt.** Gemäß den Ausführungen im Kapitel 4.2 „Regionalplanung“ in der Begründung sind derzeit keine konkreten bergbaulichen Planungen für die Flächen bekannt, auch in der Vergangenheit gab es hier bisher keine Aktivitäten.
3.04	Vor diesem Hintergrund wird bereits im jetzigen Planungsstadium eine Abstimmung mit der Raumordnungsbehörde empfohlen, da mit der Änderung des Flächennutzungsplans Doberschütz in Form der Festsetzung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Solarenergie eine langfristige Flächennutzung mit Zielcharakter festgelegt wird, die einem späteren Aufschluss der Lagerstätte im VRG langfristige Rohstoffsicherung ggf. planungsrechtlich entgegenstehen könnte.	**Wird berücksichtigt.** Die Landesdirektion Sachsen wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung einbezogen und hat mit Datum vom 25.07.2024 eine Stellungnahme abgegeben (TöB-Nr. 2).

TöB-Nr.: 3	**Name: Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen (AZ: ohne)**	**Datum: 08.07.2024**

lfd. Nr.	**Stellungnahme**	**Abwägung**
3.05	<u>Weitere Hinweise</u> Das Vorhabengebiet überschneidet sich im südöstlichen Teil geringfügig mit einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (vgl. Karte 14 Raumnutzung, RPI L-WS). Vorbehaltsgebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG sind Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Die o. g. Planung bedarf daher einer besonderen Begründung. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse benachteiligter Gebiete, in denen durch die Sächsische Staatsregierung gemäß Photovoltaik-Freiflächenverordnung vom 31.08.2021 die EEG-Förderung gemäß § 37c Abs. 2 EEG 2021 für PV-Freiflächenanlagen geöffnet wurde.	**Wird berücksichtigt.** Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich kleinflächig das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Der Flächenentzug für die Landwirtschaft wird gemäß den Ausführungen im Kapitel 4.2 „Regionalplanung“ in der Begründung als vertretbar angesehen, da es sich um eine Fläche mit geringem Ertragspotential außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete für Landwirtschaft handelt und es sich auch im Bereich des Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft innerhalb des Geltungsbereiches um Bodenwertzahlen zwischen 21 und 32 handelt. Der Hinweis auf die Lage innerhalb benachteiligter Gebiete gemäß PV-Freiflächenverordnung wird im Kapitel 4.2 „Regionalplanung“ ergänzt.

ToB-Nr.: 8	Name: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/40/6)	Datum: 10.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
8.01	**1 Zusammenfassendes Prüfergebnis** Aus Sicht des LfULG bestehen zu der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes die unter Punkt 2.2 begründeten erheblichen rohstoffgeologischen Bedenken. Zur Ausräumung dieser Bedenken ist eine Planüberarbeitung gemäß dem unter Gliederungspunkt 2.3 aufgezeigten Weg erforderlich. Gegenwärtig liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor [6]. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken aus Sicht des Strahlenschutzes. Die Belange der Vorsorge vor Fluglärm, Belange der Anlagensicherheit und Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes und der Fischerei sind nicht berührt.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** Die Abwägung zu den einzelnen Belangen erfolgt nachfolgend.
8.02	**2 Fachbelang Geologie** **2.1 Prüfergebnis** Aus geologischer Sicht stehen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes erhebliche Bedenken gegenüber. Die Bedenken betreffen rohstoffgeologische Sachverhalte. Nachfolgend werden die erheblichen Bedenken begründet und die weitere Verfahrensweise aufgezeigt. **2.2 Begründung des Fachbereichs Rohstoffgeologie** Die geplante Sonderfläche zur Errichtung einer Photovoltaikanlage überdeckt, wie in [Planunterlagen zum Vorentwurf] gezeigt, in Gänze ein Vorranggebiet langfristiger Rohstoffsicherung gemäß Regionalplan Leipzig-Westsachsen 2021. Im Gegensatz zu der Aussage in Kapitel 4.2	**Wird berücksichtigt.** Mit der Stellungnahme vom 25.07.2024 (ToB.-Nr. 2) schlägt die Landesdirektion Sachsen vor, die Nutzung als Fläche für eine PV-Anlage zu befristen, um den raumordnerischen Konflikt aufzulösen und dem Ziel der langfristigen Rohstoffsicherung Rechnung zu tragen. Aus Sicht der Gemeinde liegen die Anwendungsvoraussetzungen für eine befristete Festsetzung im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nicht vor. Grundlage für die Befristung der Nutzung als Sondergebiet wäre die (Wieder-) Ermöglichung einer potentiellen Ausbeutung der Rohstofflagerstätte, die derzeit nicht konkret absehbar ist. Somit ist auch eine Folgenutzung mit entsprechender Begründung nicht konkret festsetzbar. Eine (hilfsweise) Festsetzung des derzeitigen Zustands als Fläche für die Landwirtschaft ist kritisch zu sehen, da dieser Festsetzung

TöB-Nr.: 8	Name: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/40/6)	Datum: 10.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Regionalplanung besteht aus unserer Sicht hier ein raumordnerischer Konflikt: Nach Ziel Z 4.2.3.1 im LEP 2013 sind in den Regionalplänen die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen zu schaffen. Dazu sind Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festzulegen. In der Begründung zu Z 4.2.3.1 im LEP 2013 heißt es erläuternd: *… Die Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten dienen dem Erhalt der Möglichkeit der Rohstoffgewinnung für zukünftige Generationen und sind daher von solchen Nutzungen freizuhalten, die einen späteren Rohstoffabbau unmöglich machen …* Deshalb sieht der Regionalplan Leipzig-Westsachsen 2021 als Z 4.2.3.2 vor: *Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sind von Nutzungen frei zu halten, die eine zukünftige Rohstoffgewinnung ausschließen.* Der Vorentwurf nennt keine befristete technisch ausgelegte Betriebsdauer für die geplante Photovoltaikanlage. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass der technologische Fortschritt zu Re-Powering Maßnahmen auch im Photovoltaik-Segment führen und an den Standorten umgesetzt werden wird. Photovoltaikanlagenflächen können deshalb nach erfolgter Etablierung durchaus eine langfristige Blockierung darstellen, welche eine Rohstoffgewinnung ausschließt und somit den Sinn und Zweck einer	keine städtebauliche Zielstellung zugrunde liegt. Im Ergebnis soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan insgesamt auf die Betriebsdauer der PV-Anlage befristet werden. Somit ist das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans gleichzeitig auch als Aufhebungsverfahren zu werten. Mit dem Rückbau der PV-Anlage kann die Herstellung des Ausgangszustands erfolgen. Die Geltung des Bebauungsplans und somit die Nutzungsdauer der geplanten PVA wird auf 30 Jahre befristet, sodass die langfristigen Ziele des Vorranggebietes nur temporär beeinträchtigt werden. Durch die befristete Nutzung der PVA ist eine dauerhafte Blockierung der Fläche ausgeschlossen. Nach Ablauf der Betriebsdauer kann die Anlage vollständig zurückgebaut werden und die Fläche ohne nachhaltige Schäden und Veränderungen wieder freigegeben werden und ist somit wieder für den Rohstoffabbau verfügbar. Dies entspricht dem Ziel des Landesentwicklungsplans, die Rohstofflagerstätten für zukünftige Generationen zu sichern. Es resultiert ein verantwortungsvoller Umgang mit den Flächenressourcen, der sowohl den gegenwärtigen Anforderungen der Energiewende als auch die langfristigen Ziele der Rohstoffsicherung berücksichtigt. Die Planzeichnung und die Begründung zum Bebauungsplan werden entsprechend angepasst, ein Hinweis wird auf der Planzeichnung zur FNP-Änderung und in der dazugehörigen Begründung ergänzt. Der Flächennutzungsplan selbst stellt zwar keine Grundlage für eine Vorhabenzulassung dar, es wird aber in den Planunterlagen klargestellt, dass mit dem Ablauf der befristeten Geltungsdauer des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die ursprüngliche Darstellung vor der 7. Änderung wieder wirksam ist.

ToB-Nr.: 8	Name: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/40/6)	Datum: 10.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	langfristigen Sicherung verhindert („Freihaltefunktion“). Die parallele Nutzung eines Rohstoffabbaus ist nicht möglich. Allerdings kann Photovoltaik in Nachfolge des Rohstoffabbaus auf rekultivierten Flächen installiert werden. Im Vorranggebiet langfristige Rohstoffsicherung Nr. 71 Doberschütz Süd ist der Rohstoff Kiessand durch Erkundungsmaßnahmen in Menge und Güte nachgewiesen. Es existierten vormals eine Bergbauberechtigung sowie ein zugelassener Planfeststellungsbeschluss welche die Bedeutung der Fläche hervorheben. Das Vorranggebiet ist ein potenzielles Reservegebiet zur Rohstoffgewinnung unabhängig vom aktuellen fehlen uns bekannter Gewinnungsabsichten.	
8.03	**2.3 Planüberarbeitung** Aufgrund des Raumnutzungskonfliktes ist ein abgeschlossenes Zielabweichungsverfahren als voraussetzende Grundlage der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung vorzuschalten. Zudem wäre die befristete Photovoltaiknutzung auf langfristigen Rohstoffsicherungsflächen bzgl. der Verantwortlichkeiten für Demontage und Rekultivierung vertraglich zu untersetzen und in Folge die Befristung stringent durchzusetzen bzw. anzupassen.	**Wird teilweise berücksichtigt.** Gemäß Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen (vgl. ToB-Nr. 2) und des Regionalen Planungsverbands Leipzig-Westsachsen (vgl. ToB-Nr. 3) wäre eine Befristung der Nutzung als PV-Anlage ausreichend, um einen Widerspruch zu den Zielen der langfristigen Rohstoffsicherung zu vermeiden. Diesem Vorschlag ist die Gemeinde mit der Änderung der Planunterlagen nachgekommen (vgl. 8.02), ein Zielabweichungsverfahren ist somit nach aktueller Sachlage nicht erforderlich. Die erforderlichen Regelungen zur Nutzungsdauer und dem Rückbau werden über den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt, welcher vor dem Satzungsbeschluss zwischen Vorhabenträger und Gemeinde zu schließen ist.

TöB-Nr.: 9	**Name: Sächsisches Oberbergamt (AZ: 31-4146/5671/23-2024/17611)**	**Datum: 01.07.2024**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
9.01	**Kiessandtagebau Doberschütz, Betriebsnummer: 6023** Aus Sicht des Sächsischen Oberbergamtes bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben, wenn dadurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Kiessandtagebau Doberschütz zu erwarten sind und wenn nachfolgende Sachverhalte beachtet und eingehalten werden: Im Umkreis/Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens befindet sich nach Osten unmittelbar angrenzend der Kiessandtagebau Doberschütz. (Es ist festzustellen, dass dies in den Planungen bereits grundsätzlich in der Form berücksichtigt wird, dass im Umfeld/umliegende Nutzungen des jeweiligen Vorhabens ein Kiessandtagebau erwähnt oder zumindest in den Darstellungen eingetragen wird.) <u>Bergbauunternehmer/Rechteinhaber:</u> Herr Holger Schmidt, Sandgrube Doberschütz, Bahnhofstraße 34 04838 Doberschütz <u>Betriebspläne:</u> fakultativer Rahmenbetriebsplan (unmittelbar angrenzend) Hauptbetriebsplan (unmittelbar angrenzend) <u>Bergbauberechtigung:</u> Bergwerkseigentum „Doberschütz"; Feldnummer 3143 mit zugehörigem Baubeschränkungsgebiet „Kiessand Doberschütz", Feldnummer 5079 Die Lage der Geltungsbereiche der Betriebsplanflächen (Rahmen-, Hauptbetriebsplan und der Bergbauberechtigung einschließlich	**Wird berücksichtigt.** Negative Auswirkungen auf den benachbarten Kiessandtagebau sind nicht zu erwarten, der Bergbauunternehmer wird im Rahmen der kommenden Beteiligung am Verfahren beteiligt.

ToB-Nr.: 9	Name: Sächsisches Oberbergamt (AZ: 31-4146/5671/23-2024/17611)	Datum: 01.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Baubeschränkungsgebiet kann der beiliegenden Karte entnommen werden. Es wird seitens des Oberbergamtes mitgeteilt, dass • zeitweilige Beeinträchtigungen durch Staub lokal begrenzt nicht auszuschließen sind, aber davon auszugehen ist, dass die zulässigen Richtwerte der TA-Luft eingehalten werden, • eine Zuwegung (Abfrachtungsstrecke) zum Kiessand jederzeit zu gewährleisten ist. Aus vorgenannten Gründen empfiehlt das Oberbergamt den Bergbauunternehmer/Rechteinhaber direkt am o. g. Projekt zu beteiligen.	
9.02	**Kiessandtagebau Paschwitz, Betriebsnummer: 6089** Aus Sicht des Sächsischen Oberbergamtes bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Westlich des geplanten Vorhabens befindet sich der planfestgestellte Kiessandtagebau Paschwitz. Eine Beeinträchtigung des Tagebaus durch o.g. Vorhaben ist auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Es wird empfohlen den Bergbauunternehmer Berger Rohstoffe GmbH Herrn Geschäftsführer Matthias Neidhardt Äußere Spitalhofstraße 19 94036 Passau zu beteiligen.	**Wird nicht berücksichtigt.** Die Einschätzung zur Betroffenheit wird von der Gemeinde geteilt, Auswirkungen auf den Kiessandtagebau Paschwitz sind nicht erkennbar. Eine Beteiligung wäre im Falle einer Betroffenheit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung grundsätzlich möglich, eine aktive Einbeziehung ist hier nicht erforderlich.

TöB-Nr.: 9	**Name: Sächsisches Oberbergamt (AZ: 31-4146/5671/23-2024/17611)**	**Datum: 01.07.2024**

lfd. Nr.	**Stellungnahme**	**Abwägung**
9.03	Das Oberbergamt stimmt gemäß §§ 107 - 109 Bundesberggesetz (BBergG) der Baumaßnahme an der Grenze des Baubeschränkungsgebietes zu. Das Unternehmen Holger Schmidt, Sandgrube Doberschütz, Bahnhofstraße 34, 04838 Doberschütz ist Rechtsinhaber der Bergbauberechtigung und demzufolge begünstigter Unternehmer des Baubeschränkungsgebietes Kiessand Doberschütz, Feldnummer 5079. Es empfiehlt sich den Bergbauunternehmer in das Vorhaben einzubeziehen.	**Wird berücksichtigt.** Negative Auswirkungen auf den benachbarten Kiessandtagebau sind nicht zu erwarten, der Bergbauunternehmer wird im Rahmen der kommenden Beteiligung am Verfahren beteiligt.

ToB-Nr.: 11	Name: Industrie und Handelskammer (AZ: ohne)	Datum: 12.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
11.01	Das Vorhaben wird von der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig befürwortet. Da der Standort im Regionalplan Leipzig-Westsachsen (in Kraft seit dem 16.12.2021) als Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung zum Abbau von Kiessand ausgewiesen ist, wird mit diesem Vorhaben, obwohl derzeit keine konkreten Planungen für das potenzielle Abbaugebiet bekannt sind, von den regionalplanerischen Zielen abgewichen. Besonders die Stellungnahme des Planungsverbands zur Planung wird im weiteren Verfahren relevant sein, um gegebenenfalls die Einleitung eines Zielabweichungsverfahren zu prüfen.	**Wird berücksichtigt.** Mit der Stellungnahme vom 25.07.2024 (TöB.-Nr. 2) schlägt die Landesdirektion Sachsen vor, die Nutzung als Fläche für eine PV-Anlage zu befristen, um den raumordnerischen Konflikt aufzulösen und dem Ziel der langfristigen Rohstoffsicherung Rechnung zu tragen. Aus Sicht der Gemeinde liegen die Anwendungsvoraussetzungen für eine befristete Festsetzung im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nicht vor. Grundlage für die Befristung der Nutzung als Sondergebiet wäre die (Wieder-) Ermöglichung einer potentiellen Ausbeutung der Rohstofflagerstätte, die derzeit nicht konkret absehbar ist. Somit ist auch eine Folgenutzung mit entsprechender Begründung nicht konkret festsetzbar. Eine (hilfsweise) Festsetzung des derzeitigen Zustands als Fläche für die Landwirtschaft ist kritisch zu sehen, da dieser Festsetzung keine städtebauliche Zielstellung zugrunde liegt. Im Ergebnis soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan insgesamt auf die Betriebsdauer der PV-Anlage befristet werden. Somit ist das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans gleichzeitig auch als Aufhebungsverfahren zu werten. Mit dem Rückbau der PV-Anlage kann die Herstellung des Ausgangszustands erfolgen. Die Geltung des Bebauungsplans und somit die Nutzungsdauer der geplanten PVA wird auf 30 Jahre befristet, sodass die langfristigen Ziele des Vorranggebietes nur temporär beeinträchtigt werden. Durch die befristete Nutzung der PVA ist eine dauerhafte Blockierung der Fläche ausgeschlossen. Nach Ablauf der Betriebsdauer kann die Anlage vollständig zurückgebaut werden und die Fläche ohne nachhaltige Schäden und Veränderungen wieder freigegeben werden und ist somit wieder für den Rohstoffabbau verfügbar. Dies entspricht dem Ziel des

TöB-Nr.: 11	**Name: Industrie und Handelskammer (AZ: ohne)**	**Datum: 12.07.2024**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Landesentwicklungsplans, die Rohstofflagerstätten für zukünftige Generationen zu sichern. Es resultiert ein verantwortungsvoller Umgang mit den Flächenressourcen, der sowohl den gegenwärtigen Anforderungen der Energiewende als auch die langfristigen Ziele der Rohstoffsicherung berücksichtigt. Die Planzeichnung und die Begründung zum Bebauungsplan werden entsprechend angepasst, ein Hinweis wird auf der Planzeichnung zur FNP-Änderung und in der dazugehörigen Begründung ergänzt. Der Flächennutzungsplan selbst stellt zwar keine Grundlage für eine Vorhabenzulassung dar, es wird aber in den Planunterlagen klargestellt, dass mit dem Ablauf der befristeten Geltungsdauer des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die ursprüngliche Darstellung vor der 7. Änderung wieder wirksam ist.
11.02	Da der Geltungsbereich im Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschütz derzeit als Landwirtschaftsfläche sowie als Fläche mit Bergbauberechtigung ausgewiesen ist, wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die 7. Änderung des FNP im Parallelverfahren durchgeführt, um diesen Bereich als Sonderbaufläche neu zu definieren. Auf diese Weise wird künftig dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entsprochen.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**
11.03	Außerdem ist eine Abstimmung beider Verfahren mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 BauGB erforderlich.	**Wird berücksichtigt.** Die benachbarten Gemeinden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in die Planung einbezogen, eine erneute Abstimmung wird im Rahmen der förmlichen Beteiligung stattfinden.

TöB-Nr.: 14	**Name: Mitnetz Strom (AZ: VS-O-W-G/V 107960)**	**Datum: 18.06.2024**

lfd. Nr.	**Stellungnahme**	**Abwägung**
14.01	Im Flächennutzungsplan bitten wir die vorhandenen Trassen als „Leitungsrecht enviaM n mit Schutzstreifen festzusetzen. Dabei sind für Kabeltrassen 2,0 m und Mittelspannungsfreileitungen 15,0 m Schutzstreifen in Ansatz zu bringen.	**Wird teilweise berücksichtigt.** Die bestehenden Trassen und Standorte mit den dazugehörigen Schutzstreifen werden nicht mit in den Bebauungsplan aufgenommen, da dies die Übersichtlichkeit des Plans beeinträchtigen würde. Die vorkommenden Kabel und Netzstationen befinden sich ausschließlich auf Maßnahmenflächen im Randbereich des Geltungsbereiches. Auf diesen Flächen bleiben die bestehenden Grünstrukturen erhalten oder werden zu einer Blühwiese gepflegt. Es findet kein Eingriff in den Boden statt. Des Weiteren sind Kabel und Netzstationen ca. 10 m vom Sondergebiet Photovoltaik entfernt womit die vorgegebene Breite von 2,0 m erfüllt sind

TöB-Nr.: 18	**Name: 50Hertz Transmission GmbH (AZ: 2021-000048-06-OGZ)**	**Datum: 17.06.2024**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
18.01	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspan-nungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**
18.02	Im Geltungsbereich des Gebietes der Flächennutzungsplanänderung befindet sich jedoch der Präferenzraum unserer geplanten Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung OstWestLink (DC40). Die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden 50Hertz) plant im Zuge der Energiewende zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen iSd § 1 Abs. 2 S. 1 EnWG als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber die teilweise Umsetzung der folgenden Höchstspannungsgleichstrom-erdkabelverbindungen: • Vorhaben DC40 – OstWestLink (Suchrauch Nüttermoor – Streumen) Während Gleichstromverbindungen bislang als reine Punkt-Zu-Punktverbindungen geplant wurden, soll mit innovativer Technik aus dem OstWestLink (DC40/40+), zusammen mit den Vorhaben NordWestLink (DC41) und SüdWestLink (DC42/42+), das vermaschte Gleichstromnetz „StromNetz DC“ entstehen. Die daran beteiligten Übertragungsnetzbetreiber sind 50Hertz, TenneT und TransnetBW. Die Vorhaben sind Teil des 2. Entwurf des Netzwicklungsplans 2023-2037/2045 und wurden am 16.11.2023 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen des Umweltberichtes zum BBPIG veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Am 1.3.2024 bestätigte die BNetzA den	**Wird teilweise berücksichtigt.** Zum jetzigen Zeitpunkt bleibt eine finale Bestätigung des Präferenzraums des OstWestLink (DC40) aus. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der 7. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im äußersten nördlichen Teil des Präferenzraums, dessen nördliche Grenze im Bereich Doberschütz zwischen den Ortslagen Sprotta, Doberschütz und Audenhain befindet. Die südliche Grenze des in diesem Bereich etwa 20 Kilometer breiten Suchraums befindet sich südlich von Wurzen. Eine tatsächliche Trassenführung ist im Geltungsbereich aufgrund der Lage innerhalb des Korridors und der Lage möglicher Barrieren (z.B. Siedlungen) und Schutzgebiete unwahrscheinlich. Zudem ist der tatsächliche Präferenzraum bislang nicht bestätigt, weswegen der aktuelle Planstand vorliegend nicht berücksichtigt werden kann. Es wird aber eingeschätzt, dass die konkrete Trassenbestimmung durch die vorliegende Planung nicht erschwert wird. Die Planung wurden der 50Hertz zur weiteren Beurteilung in einem digitalen Format übersendet, eine erneute Einbeziehung ist im Rahmen der kommenden Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgesehen.

TöB-Nr.: 18	Name: 50Hertz Transmission GmbH (AZ: 2021-000048-06-OGZ)	Datum: 17.06.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 und damit auch zuvor genannten Vorhaben. Die Vorhaben werden anschließend in das BBPlG aufgenommen. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Feststellungen sind für die ÜNB sowie für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d und §§ 18 bis 24 NABEG verbindlich, § 12e Abs. 4 EnWG. Für die Realisierung der Vorhaben wird ein neues, eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz - NABEG) durchgeführt. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden, § 1 Abs. 2 S. 1 und 2 NABEG. Mit dem Umweltbericht zum NEP wurden nun erstmalig auch der Präferenzraum für das Vorhaben DC40 veröffentlicht und zur Konsultation gestellt, für deren Realisierung in Teilbereichen die 50Hertz ausweislich des Projektsteckbriefes im NEP Vorhabenträgerin ist. Gemäß des durch die BNetzA veröffentlichten Präferenzraumes muss das Vorhaben DC40 jedoch innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes errichtet werden. Weitergehende Informationen (sowie Karten unseres	

TöB-Nr.: 18	Name: 50Hertz Transmission GmbH (AZ: 2021-000048-06-OGZ)	Datum: 17.06.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Trassenkorridornetzentwurfs inkl. Shape-Dateien) erhalten Sie auf unserer Projektwebsite: https://www.strom-netzdc.com. Zurzeit ermittelt 50Hertz innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes einen ersten groben Trassenverlauf und wird diesen voraussichtlich im Herbst 2024 im Rahmen des Antrages auf Planfeststellungsverfahren (§19 Antrag) bei der Bundesnetzagentur einreichen. Wir bitten daher um Berücksichtigung des betroffenen Vorhabens innerhalb des Präferenzraumes und um die weitere Beteiligung im Verfahren. Zudem bitten wir darum, Ihre Planungen in einem digitalen Format (vorzugsweise als .shp) übersendet zu bekommen, sodass wir diese in unserer Trassenfindung berücksichtigen können.	
18.03	Bitte beteiligen Sie auch die Bundesnetzagentur – falls nicht schon geschehen - als verfahrensführende Behörde für das Planverfahren.	**Wird berücksichtigt.** Die Bundesnetzagentur wird im Rahmen der kommenden Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in das Verfahren einbezogen.

TöB-Nr.: 22	**Name: BUND LV Sachsen e.V. (AZ: ohne)**	**Datum: 01.07.2024**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
22.01	Der FNP wird im Parallelverfahren zum B-Plan der FPVA geändert. Es werden 67 ha Landwirtschaftsfläche in ein SO Solarenergie umgewandelt. Dem Vorhaben wird unter Vorbehalt zugestimmt. Wie in unserer Stellungnahme zum parallel aufzustellenden B-Plan „PV Doberschütz Süd“ angeführt, bestehen noch zu viele Unklarheiten bzgl. kumulativer Wirkungen mit 3 weiteren geplanten FPVA mit räumlichem Bezug. Unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben raum- und umweltverträglich durchgeführt werden kann, wird zugestimmt.	**Wird berücksichtigt.** Auf der Ebene des Flächennutzungsplans wurde eine auf die Planebene angepasste Umweltprüfung durchgeführt. Diese wurde auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch eine detaillierte Umweltprüfung untersetzt. Im Ergebnis verbleiben nach Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter des Naturhaushalts. Eine umwelt- und Raumverträgliche Umsetzung ist somit sichergestellt.

TöB-Nr.: 24	Name: Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. (AZ: ohne)	Datum: 11.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
24.01	Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. lehnt das Vorhaben und die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplanes aufgrund mangelhafter Berücksichtigung des Artenschutzes ab. Wir bewerten die vorgebrachten Angaben zur Betroffenheit geschützter Arten als nicht ausreichend. Aufgrund der Größe des Vorhabens ist eine vollumfängliche Prüfung der Artausstattung gefordert, die nicht mit einer einzigen Begehung außerhalb der Vegetations- und Fortpflanzungszeit abgedeckt werden kann. Nach dem Urteil c 98/03 EuGH vom 10.01.2006 und dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 ist für alle Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung für streng und besonders geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Arten der Vogelschutzrichtlinie, Rote-Liste-Arten hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit in ihren Lebensräumen erforderlich. Nach nationalem Recht werden die Anordnungen des Artenschutzes durch den § 44 Absatz 1 BNatSchG definiert. Es ist in keiner Weise aus den Unterlagen nachzuvollziehen, ob die genannte einzelne Begehung und Begutachtung zum Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 Nr. 1-3 fachgerecht durchgeführt wurde bzw. welche Institution die Unbedenklichkeit attestiert. In der uns zur Verfügung gestellten Version ist das Zutreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht auszuschließen. Es wird empfohlen, hierzu Gutachter(-büros) mit einschlägigem ökologischem Arbeitsschwerpunkt zu beauftragen.	**Wird nicht berücksichtigt.** Der Rahmen, in dem sich Ermittlungen, Bewertungen und Einschätzungen zum Artenschutz bewegen müssen, wurde durch zahlreiche gerichtliche Entscheidungen aufgezeigt. Es ist eine „am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung“ erforderlich, aber auch ausreichend (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07, Rn. 57). Dabei müssen Datengrundlagen und Vorgehensweise für den jeweiligen Fall geeignet und vertretbar sein. Sie müssen die Gemeinde insbesondere in die Lage versetzen, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht zu prüfen (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.11.2013 - 7 C 40.11, Rn. 20) und einen rechtskonformen Umgang mit entsprechenden Konflikten sicherzustellen. Einen Automatismus dergestalt, dass für jeden Bauleitplan umfangreiche Erfassungen bzw. Kartierungen zu zahlreichen Arten angestellt werden müssten, gibt es demnach nicht: Es müssen nicht sämtliche Arten untersucht werden, sondern vielmehr das, was unter dem o. g. Maßstab geboten ist. Bei ihrem Vorgehen steht der Gemeinde somit ein einzelfallbezogener Spielraum zu, wenn und soweit das Artenschutzrecht außerrechtliche Fragen aufwirft, zu denen es an untergesetzlichen Normierungen fehlt und zu denen es keine naturschutzfachlich allgemein anerkannten Maßstäbe und Methoden gibt. Dieser Spielraum ergibt sich aus den faktischen Grenzen, die der Kontrolle der Verwaltungsgerichte bei diesen Konstellationen gesetzt sind (vgl. BVerfG, Beschluss v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14, Rn 16 ff). Für das Plangebiet lassen sich bereits anhand der vorhandenen Biotopausstattung weitreichende Aussagen zu Lebensräumen möglicher

ToB-Nr.: 24	Name:	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. (AZ: ohne)	Datum:	11.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Artengruppen bzw. zum Bestand der Fauna ableiten. Das Plangebiet wird zum überwiegenden Teil durch eine intensiv genutzte Ackerfläche mit, für die Kulturlandschaft typischen begleitenden Ausstattungselementen (Gehölzreihen, Ruderalfluren etc.) bestimmt, Biotopstrukturen die so im Gemeindegebiet auch anderer Stelle großflächig verbreitet sind. Unter Berücksichtigung der geringen naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes und den in unmittelbarer Umgebung bereits vorhanden Störwirkungen (B 87, Bahnstrecke einschl. Bahnhof Doberschütz) sowie der Tatsache, dass zur faunistischen Ausstattung solcher agrarisch geprägter Kulturlandschaften deutschland- und sachsenweit weitreichende Erkenntnisse in der Fachliteratur vorliegen und somit auch im Rahmen einer Potenzialabschätzung eine hinreichende Prognosesicherheit erlangt werden kann, wurden dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgend keine gesonderten faunistischen Erfassungen auf der Fläche durchgeführt. Die Bestandserfassung im Artenschutzfachbeitrag wurde anhand einer Potenzialabschätzung mit worst-case-Ansatz durchgeführt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans wurde eine auf die Planebene angepasste Umweltprüfung durchgeführt. Diese wurde auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch eine detaillierte Umweltprüfung untersetzt. Im Ergebnis verbleiben nach Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter des Naturhaushalts.

ToB-Nr.: 35	Name: DEGES Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (AZ: 328P600)	Datum: 24.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
35.01	die DEGES Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat vom Freistaat Sachsen in Vertretung der Bundesrepublik Deutschland den Planungsauftrag für den Neu- und Ausbau der Bundesstraße B 87n zwischen östlich Eilenburg bis östlich von Mockrehna. Im Rahmen der Vorplanung bzw. Linienbestimmung werden derzeit mehrere mögliche Trassenvarianten untersucht. Die Vorzugsvariante wurde noch nicht bestimmt. Die öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans wurde durch die DEGES geprüft. Vor dem Hintergrund unseres o.g. Planungsauftrages ist festzuhalten: Alle vier untersuchten Hauptvarianten sind vom Geltungsbereich des B-Plans „Photovoltaikanlage Doberschütz Süd“ unmittelbar betroffen. 	**Wird nicht berücksichtigt.** Das Projekt B 87n befindet sich in einer frühen Planungsphase, eine Vorzugsvariante der Linienführung wurde in diesem Bereich noch nicht bestimmt, bei allen derzeit noch in der Variantenuntersuchung befindlichen Korridoren wird die Ortslage Doberschütz im Süden umfahren, wobei die geplante Linie auch im Bereich südlich des Vorhabens verläuft bzw. das Plangebiet im äußersten Süden quert. Konkrete Planunterlagen zur genauen Trassenbestimmung bzw. Lage und Breite eines möglichen Trassenkorridors, die im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden könnten, liegen noch nicht vor. Eine Berücksichtigung von potentiellen Anbauverbotszonen ist ebenfalls nicht möglich. Die Straßenplanung weist somit nicht die Verbindlichkeit auf, die für eine sachgerechte Abwägung und eine konkrete Anpassung des Vorhabens erforderlich wäre. Aufgrund der Lage des Plangebiets geht die Gemeinde aktuell davon aus, dass eine Realisierung des Vorhabens in der aktuellen Ausdehnung möglich ist, ohne die verbindliche Linienbestimmung und die weiteren Planungsstufen für das Straßenbauvorhaben nachteilig zu beeinflussen. Zwischen dem südlichen Ende des Geltungsbereichs und den dort anschließenden, ggf. restriktiv wirkenden Flächen (z.B. Wald) verbleibt ausreichend Platz für die Realisierung der Bundesstraße. Die Ausführungen werden im Kapitel 4.2 „Regionalplanung“ zum Ziel 3.2.2 des Regionalplans ergänzt.

TöB-Nr.: 35	**Name: DEGES Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (AZ: 328P600)**	**Datum: 24.07.2024**

lfd. Nr.	**Stellungnahme**	**Abwägung**
	In dem Bereich ist der Ausbau der B 87n im Regelquerschnitt RQ 15,5 gemäß RAL geplant. Wir bitten die entsprechenden Abstandsregelungen zu Bundesfernstraßen gem. § 9 FStrG einzuhalten.	
35.02	Wir bitten zudem um Beteiligung im weiteren Planungsverlauf.	**Wird berücksichtigt.** Die DEGES wird im Rahmen der kommenden Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Doberschütz Nr. ……

Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken und Anregungen zur Planung geäußert.

Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
4	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig	08.07.2024
10	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)	12.07.2024
12	Handwerkskammer zu Leipzig	24.06.2024
13	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement; Zentrales Flächenmanagement Sachsen; Außenstelle Leipzig	03.07.2024
14	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	18.06.2024
15	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	18.06.2024
16	Deutsche Telekom Technik GmbH	03.07.2024
17	GDMcom mbH	19.06.2024
19	Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen	10.07.2024
20	AZV Mittlere Mulde	17.06.2024
31	Gemeinde Zschepplin	19.06.2024
33	Gemeinde Laußig	26.06.2024

Abstimmungsergebnis:

Dafür: ……

Dagegen: ……..

Enthaltung: ……..